

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus des Ortsteils Gnewikow

§1 Allgemeines

1. Das Dorfgemeinschaftshaus des Ortsteils Gnewikow (DGH) wurde als Ersatzinvestition für das Gemeindehaus (Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte) Gnewikows, das gem. § 8 Abs. 3 des Eingemeindungsvertrages vom 29.11.1993 als Gemeinschaftshaus des Dorfes zu erhalten sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt auszubauen war, errichtet.
2. Das DGH dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Neuruppin der Förderung des sozialen und kulturellen Lebens im ländlichen Raum vorrangig den Einwohnern, Vereinen und Gemeinschaften der ehemaligen Gemeinde Gnewikow. Darüber hinaus kann es auswärtigen Bürgern und sonstigen Interessenten zur Nutzung überlassen werden.
3. Zur teilweisen Deckung der Kosten der Unterhaltung und Betreibung des Hauses wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben, die in Abhängigkeit vom Nutzungszweck in Abstimmung mit dem Ortsbeirat zu staffeln und als Gebührensatzung zu beschließen ist (**Anlage 1**). Die Stadt gewährleistet den Betrieb des DGH durch eine zweckentsprechende Erstausstattung und die Bereitstellung bzw. Finanzierung der benötigten Reinigungsmittel und der Verbrauchsmaterialien im Sanitärbereich.
4. Der Ortsbeirat ist der Stadt gegenüber für die zweckentsprechende Nutzung des DGH sowie die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Haus und auf dem zugehörigen Grundstück verantwortlich. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen kann er sich eines Objektverantwortlichen bedienen. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die Ordnung, Sicherheit und zweckentsprechende Nutzung des DGH zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ergreifen.

§2 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

1. Die Überlassung des DGH erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung gemäß **Anlage 2**. Im Falle einer entgeltlichen Nutzung ist die zu entrichtende Gebühr bis spätestens eine Woche vor der gewünschten Überlassung des DGH (Schlüsselübergabe) auf das in der Nutzungsvereinbarung benannte Konto der Stadt zu überweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann sich der Ortsbeirat nach Zustimmung der Stadt mit einer späteren Einzahlung des Nutzungsentgeltes einverstanden erklären.
2. Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie die Einholung der veranstaltungsspezifischen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B.

Gema-Anmeldung) verantwortlich. Die Nutzung hat schonend und rücksichtsvoll gegenüber den Nachbarn zu erfolgen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Landesimmissionsschutzgesetz, Jugendgesetz, Betäubungsmittelrecht, Abfallrecht) sind zu beachten, die Einhaltung der Bestimmungen hat der Nutzer zu gewährleisten.

3. In der Nutzungsvereinbarung ist eine Person zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung zugegen und erreichbar sein muss (vollständiger Name, Anschrift, Telefon-Nr. sowie erforderlichenfalls weiteren Kontaktdaten). Wenn wegen der Art der Veranstaltung (z.B. Ortsbeiratsitzung, regelmäßig stattfindende Treffen von Vereinsmitgliedern o.ä.) darauf verzichtet werden kann, trägt der Anmeldende die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung des DGH, ggf. eintretende Schäden, Endreinigung und Schlüsselrückgabe.
4. Neben dem Nutzungsentgelt kann zur Gewährleistung der Endreinigung und der Abgeltung kleinerer Schäden an Geschirr oder Einrichtungsgegenständen die Zahlung einer Kautions bis zu einer Höhe von 200,- € verlangt werden.

§ 3 Rang- und Reihenfolge der Nutzung, Versagungsgründe

1. Grundsätzlich bestimmt sich die Reihenfolge der Nutzung des DGH nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Wenn mehrere Nutzungswünsche für den gleichen Zeitraum angemeldet werden, entscheidet der Ortsbeirat im Einvernehmen mit der Stadt unter Beachtung des konkreten Nutzungszwecks und der jeweiligen Auswirkungen einer zeitlichen Verschiebung darüber, welchem Anmelder das DGH überlassen wird. Nutzungsvereinbarungen können frühestens 1 Jahr vor dem gewünschten Nutzungs- oder Veranstaltungstermin abgeschlossen werden.
2. Eine bereits vereinbarte Nutzung kann ausnahmsweise versagt werden, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass falsche Angaben zum Nutzungszweck gemacht wurden oder aus anderen gewichtigen Gründen keine Gewähr für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie eine zweckbestimmte und pflegliche Nutzung des DGH besteht.
3. Die Schlüsselübergabe erfolgt am Veranstaltungstag um 13 Uhr. Individuelle Absprachen zu Schlüsselübergabe sind möglich.

§ 4 Schadenersatz und Haftung

1. Der Nutzer haftet neben dem Verursacher für alle Schäden, die während des Zeitraumes der Überlassung am Grundstück, dem DGH einschließlich der dazugehörigen baulichen Anlagen sowie dem Inventar entstehen (gesamtschuldnerische Haftung).
2. Die Stadt haftet dem Nutzer nur bei Vorsatz oder im Falle grober Fahrlässigkeit z.B. wegen des Ausfalls technischer Einrichtungen oder sonstiger objektbezogener

Mängel. Für die Garderobe und sonstige Gegenstände, die der Nutzer oder die Veranstaltungsteilnehmer mitbringen, wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung nebst ihrer Anlagen tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntgabe gemäß den satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Neuruppin in Kraft.
2. Bis dahin gelten die vorgenannten Bestimmungen als vorläufige Regelung für die Nutzung und Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses des Ortsteils Gnewikow.

Anlagen:

Anlage 1 Gebührensatzung für die Nutzung des DGH in Gnewikow

Anlage 2 Nutzungsvereinbarung (Muster)

Ort, Datum, Unterschrift des Bürgermeisters

Anlage 1

Gebührensatzung für die Nutzung des DGH in Gnewikow

1. Für die **private Nutzung** des DGH einschließlich für Familienfeiern jeglicher Art durch die Bewohner Gnewikows ist ein Nutzungsentgelt in Höhe **75,00 €** zu entrichten. Bei Veranstaltungen mit umfassender Küchen- und Geschirrnutzung und einer Personenzahl > 20 (z.B. Hochzeits- und Jugendweihefeiern, „runde“ Geburtstage) wird die Gebühr auf **150,00 €** erhöht.
2. Für die Nutzung durch ortsfremde* Bürger, Unternehmen oder Vereine beträgt die Nutzungsgebühr **200,00 €**. Bei Veranstaltungen mit umfassender Küchen- und Geschirrnutzung sowie einer Personenzahl > 20 wird sie wie unter Pkt. 1 auf **400,00 €** erhöht.
3. Für die Nutzung zu Trauerfeierlichkeiten beträgt die Nutzungsgebühr **50,00 €**, wenn der Nutzungszeitraum nicht mehr als sechs Stunden beträgt.
4. Für regelmäßige Treffen der Singegruppe, der Landfrauen, der Interessengemeinschaft, der Sportgruppe oder vergleichbare Treffen der Dorfbewohner zur gemeinsamen Freizeitgestaltung wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben.
5. Für nachfolgende Veranstaltungen wird **kein Nutzungsentgelt** erhoben:
 - Sitzungen des Ortsbeirates, des Festkomitees und organisierte Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Gnewikows
 - Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Gnewikows
 - Veranstaltungen der Stadtverordneten oder der Stadtverwaltung mit Bezug zum Ortsteil oder aus besonderem Anlass

Unabhängig von der Art und Dauer der Nutzung hat der jeweilige Nutzer/im Zweifel derjenige, dem der Schlüssel übergeben worden ist, für die ordnungsgemäße Reinigung des DGH bis zur vereinbarten Rückgabe des Hausschlüssels zu sorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 € bzw. in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bei Beauftragung eines Reinigungsunternehmens zu entrichten.

* kein 1. o. 2. Wohnsitz in der Fontanestadt Neuruppin

Anlage 2

Nutzungsvereinbarung (Muster)

1. Name, Anschrift, Kontaktdaten des Anmeldenden

2. Genaue Bezeichnung des Nutzungszwecks, der Dauer der Veranstaltung und der erwarteten Anzahl an Teilnehmern

3. Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes, ggf. der Kautions einschließlich des Einzahlungstermins und der Kontodaten des Stadtkontos, auf das die Beträge zu überweisen sind

4. Name, Anschrift, Kontaktdaten der vom Nutzer gem. § 2 Ziff. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung zu benennenden verantwortlichen Person

Ort, Datum, Unterschrift des Anmeldenden

Ort, Datum, Unterschrift des Ortsbeirates (bzw. des dafür bestimmten Mitgl. d. Ortsbeirates)